

des § 8. Die Volksvertretungen regeln in eigener Verantwortung, in welchem Maße die Prinzipien der langfristigen Haushaltsplanung auch für die unterstellten staatlichen Einrichtungen Anwendung finden.

(3) Die Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände entscheiden eigenverantwortlich über die gemeinsame Finanzierung von Aufgaben und Maßnahmen, die in Zusammenarbeit mit anderen Städten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Betrieben, volkseigenen Kombinat, WB und staatlichen Einrichtungen durchgeführt werden.

#### § 10

##### **Leiter der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB**

Die Leiter der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate, WB und ihnen gleichgestellte Wirtschaftsorgane organisieren auf der Grundlage des staatlichen Planes die Wirtschaftstätigkeit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung, insbesondere der Eigenerwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion durch die ökonomische Nutzung der vom sozialistischen Staat anvertrauten volkseigenen materiellen und finanziellen Fonds sowie der Kreditmittel für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums. Sie sichern, daß die staatlich festgelegten Abgaben und Abführungen termingemäß erwirtschaftet und die Verpflichtungen gegenüber dem sozialistischen Staat vorrangig erfüllt werden.

Sie gewährleisten, daß die aus dem Gewinn planmäßig zu bildenden betrieblichen Fonds erwirtschaftet und mit dem Ziel eingesetzt werden, dem wissenschaftlich-technischen Höchststand entsprechende bedarfs- und weltmarktgerechte Erzeugnisse mit geringsten Kosten und hoher Rentabilität zu produzieren.

### **III. Grundsätze der Haushaltswirtschaft**

#### § 11

##### **Grundsätze der Planung des Staatshaushaltes**

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes erfolgt, ausgehend von den Prognosen zur Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft, insbesondere zur Entwicklung der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan sowie den Jahres-Volkswirtschaftsplänen. Bei der Ausarbeitung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes ist die Übereinstimmung der materiellen und finanziellen Aufgaben zu gewährleisten.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes müssen so gestaltet sein, daß sie die kontinuierliche Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und den Ausgleich der Pläne des Staatshaushaltes gewährleisten. Durch die Bildung von planmäßigen Reserven ist die bewegliche Planung und Durchführung des Staatshaushaltes sowie die Finanzierung von Aufgaben, die sich aus neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und veränderten Entwicklungsbedingungen ergeben und zur Erhöhung der Effektivität des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses führen, zu sichern.

#### § 12

##### **Perspektivische Planung des Staatshaushaltes**

(1) Die Planung der hauptsächlichsten Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes für den Perspektivplanzeitraum hat entsprechend der Grundrichtung der

planmäßigen proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft zu erfolgen. Davon ausgehend ist der Beitrag der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben sowie der Umfang der Aufwendungen des Staatshaushaltes für die Entwicklung der einzelnen Bereiche der Volkswirtschaft festzulegen.

(2) Die perspektivische Planung des Staatshaushaltes ist mit der ständigen Vervollkommnung der Haushaltsbeziehungen zur volkseigenen Wirtschaft und zu den staatlichen Einrichtungen sowie zwischen dem zentralen Haushalt und den Haushalten der Bezirke und Kreise, den Haushalten der Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände zu verbinden.

#### § 13

##### **Jährliche Planung des Staatshaushaltes**

(1) Die jährliche Planung des Staatshaushaltes konkretisiert die Aufgaben des Staatshaushaltes im Perspektivplanzeitraum für das jeweilige Jahr. Dabei ist die Verwirklichung neuer volkswirtschaftlicher Entscheidungen zu sichern, die sich aus den herangereiften Bedingungen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus ergeben.

(2) In Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes und auf Grund der Planvorschläge der Minister und der Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist für jedes Kalenderjahr (Haushaltsjahr) ein Staatshaushaltsplan aufzustellen.

#### § 14

##### **Mitwirkung der Bürger bei der Planung und Leitung des Staatshaushaltes**

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik verwirklichen ihre Rechte bei der Planung und Leitung des Staatshaushaltes durch ihre aktive Mitarbeit in den Volksvertretungen, deren Ausschüssen bzw. Kommissionen, den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und vielfältigen anderen Formen der Mitwirkung an der Planung, Leitung und Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens insbesondere in den sozialistischen Betrieben, volkseigenen Kombinat, Städten und Gemeinden.

#### § 15

##### **Aufstellung und Durchführung des Staatshaushaltsplanes**

(1) Die Planung der Einnahmen und Ausgaben hat grundsätzlich im Haushalt des Staatsorgans zu erfolgen, das für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich ist. Der Minister der Finanzen kann im Einzelfall abweichende Regelungen treffen.

(2) Einnahmen und Ausgaben sowie finanzielle Fonds des Staatshaushaltes dürfen nicht außerhalb der Haushalte geführt werden.

(3) In den Haushalten der zentralen Staatsorgane, der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke, Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Einnahmen in ihrer Gesamtheit für die Finanzierung der Ausgaben zu verwenden. Die Einnahmen der Sozialversicherung sind zweckgebunden für die Aufgaben der Sozialversicherung zu verwenden. Am Jahresende vorhandene Überschüsse der Sozialversicherung sind in das nächste Jahr zweckgebunden zu übertragen. Der Ministerrat kann weitere Zweckbindungen festlegen.